

Karl – Heinz Strohmeyer

Dipl. Ing. (Forst)

Niederbörny 8  
31860 Emmerthal  
Tel. 05157/959 380  
mobil 0170 303 2337  
E- mail: strohmeyer.waldlaeufer@web.de  
Homepage: <http://www.wachtelhund-waldlaeufer.de/>

Februar 2021

An den Vorstand des Vereins für Deutsche Wachtelhunde

An die Landesgruppenvorsitzenden des Vereins für Deutsche Wachtelhunde

An die Mitglieder des Vereins für Deutsche Wachtelhunde

## Denkschrift VDW

Mein Leserbrief „Wunder gibt es immer wieder“ aus dem Dezember 2020 hat zu einer breiten Zustimmung seitens vieler Mitglieder des VDW geführt. Auch wenn sich kaum ein Kritiker meiner Ausführungen bisher gemeldet hat, bin ich mir dessen bewusst, dass es diese gibt.

Ich wurde mehrfach aufgefordert, aufgrund meiner langjährigen Erfahrungen mit dem Prüfungswesen als Führer, Richter, Richterobmann, Prüfungsleiter und auch ehemaliger Landesgruppenobmann meine Sichtweise zu präzisieren.

In über 40 Jahren VDW Mitgliedschaft habe ich Wachtelhunde auf ca. 100 Prüfungen geführt und auf ca. 100 Prüfungen zusätzlich gerichtet. Beides fast ausnahmslos innerhalb der Landesgruppe Niedersachsen. Bei allen Turbulenzen innerhalb dieser Landesgruppe war das Prüfungswesen unter Prüfungswarten wie H.H. Hemme (mit Ehefrau Elke), Johann Bodenstab, Rainer Schimmelpfennig wie auch jetzt um das Team um Maike Flentje herum in hohem Maße ausgereift. So wurde durchgehend darauf geachtet, dass die Abläufe der Prüfungen in vollem Umfang den Vorgaben *und dem Geist* unserer Prüfungsordnung entsprachen.

Da nicht alle Mitglieder über umfassende Kenntnisse der Prüfungsordnung verfügen dürften, habe ich relevante Teile der PO meinen Ausführungen vorweggestellt und die in meinen Augen bedeutsamen Passagen rot hervorgehoben.

§ 1 Muss-und Sollbestimmungen. Die Prüfungsordnung enthält Muss-und Sollbestimmungen. Mussbestimmungen sind unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen; von Sollbestimmungen kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 3 Ausschreibung (1) Prüfungstermine müssen von der veranstaltenden Landesgruppe jeweils zum 1.Juni und zum 1.Dezember gemeldet werden. Der Vereinsprüfungswart veröffentlicht die Prüfungstermine mindestens einen Monat vor der Prüfung in der Vereinszeitschrift und auf den

Internetseiten des Vereins. In nicht vorhersehbaren, schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen kann der Vereinsprüfungswart zusätzlich notwendig werdende Prüfungen zulassen.

**§ 5 (1) Der Prüfungswart der veranstaltenden Landesgruppe benennt in Abstimmung mit dem Landesgruppenvorsitzenden für jede Prüfung den Prüfungsleiter, die Richter und ggf. die Richteranwälter.**

§ 5 (2) Der Prüfungsleiter muss aktiver Verbandsrichter VDW sein. Er ist verantwortlich für die im Sinne der Prüfungsordnung ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, für die Erstellung des Prüfungsberichtes und für dessen Weiterleitung an den Landesgruppenprüfungswart.

§ 6 (2) Die Einteilung der Gruppen und die **Benennung der Richterobleute obliegen dem Prüfungsleiter in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem Prüfungswart der Landesgruppe.**

**§ 7 (2) Hunde aus einem Wurf sollen möglichst in verschiedenen Gruppen geprüft werden.**

**§ 7 (3) Richter und Richteranwälter dürfen Hunde nicht bewerten, wenn sie deren Eigentümer, Abrichter, Züchter oder Zuchtrüdenbesitzer sind oder waren. Dies gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde.**

**§ 8 (2) Die Abfolge der Fächer während der Prüfung bestimmt der Prüfungsleiter in Abstimmung mit dem Richterobmann.**

## **§ 11 Einspruchsordnung**

Es gelten die Rahmenrichtlinien des JGHV in der jeweils gültigen Fassung mit nachfolgenden Konkretisierungen:

(1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Hundeführer für den von ihm auf der Prüfung geführten Hund zu.

(2) Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Hundeführer oder Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört wurden.

(3) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn es handelt sich um offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

(4) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung des jeweiligen Faches und endet eine halbe Stunde nach Bekanntgabe der Noten des jeweiligen Faches im Zuge des offenen Richtens.

(5) Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Nennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Landesgruppenvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung der Einspruchsgebühr in Höhe des Nenngeldes der entsprechenden Prüfung einzulegen.

Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird, sonst verfällt sie zugunsten der Landesgruppenkasse.

(6) Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe Abhilfe geschaffen hat. Die Einspruchskammer setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(7) Der Einsprucherhebende und die veranstaltende Landesgruppe benennen je einen Beisitzer. Die beiden Beisitzer einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser von der **veranstaltenden Landesgruppe** bestimmt. Jedes Mitglied der Kammer muss Verbandsrichter sein. Wer mit dem Einspruch- erhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen vom Einspruch betroffenen Person bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied

der Einspruchskammer sein. **Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes bzw. seiner Nachkommen der ersten Generation.**

(8) Die Beisitzer sind nicht die Anwälte der Parteien. Sie haben, wie auch der Vorsitzende, nach jeweils einzelner Anhörung der Parteien (Hundeführer und beteiligte Richter) unter Ausschluss der Öffentlichkeit in einem separierten Bereich und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

(9) Sofern eine Einigung nicht zustande kommt, kann die Entscheidung lauten auf a) Zurückweisung des Einspruches, b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei offen-sichtlichen Ermessensmissbrauch, c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die **Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen.** Die Nachprüfung darf nicht durch die Richter erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde. Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei einer Nachprüfung nicht mitwirken. Die Nachprüfung hat zeitnah stattzufinden.

(10) Die anfallenden Kosten des gesamten Verfahrens hat der Einsprucherhebende und/oder die veranstaltende Landesgruppe entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.

(11) Über die Verhandlung und die Entscheidung der Einspruchskammer hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsbericht durch die veranstaltende Landesgruppe innerhalb von drei Wochen an den Vereinsvorsitzenden einzureichen.

A.

Die §§ 5 (1) und 6 (2) schreiben als *Mussbestimmung* (§ 1 PO) vor, dass die Benennungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Richteranwälte dem Prüfungswart *in Abstimmung mit dem Landesgruppenvorsitzenden* obliegen. Der so benannte Prüfungsleiter hat dann die Aufgabe, die Gruppen einzuteilen und die Richterobleute zu benennen, ebenfalls alles in Abstimmung mit dem Prüfungswart und dem Landesgruppenvorsitzenden. Finden diese von unserer Prüfungsordnung vorgeschriebenen Abstimmungen nicht statt, handelt es sich um einen Verstoß gegen die PO. Entscheidend ist, dass damit der Landesgruppenvorsitzende nicht automatisch aus seiner Verantwortung entlassen wird, da ihm durch die Prüfungsausschreibungen die festgesetzten Termine bekannt sind und er sich berufen fühlen muss, ggf. entsprechend einzugreifen. Sollte es entgegen den Bestimmungen der PO nicht zu den oben beschriebenen Abstimmungen kommen, handelt es sich hinsichtlich des Prüfungsgeschehens um einen *sehr frühzeitigen* Verstoß. Er könnte eine Signalwirkung auf die folgenden Abläufe einer Prüfung haben.

Auf das Prüfungsgeschehen der Landesgruppe Sachsen-Anhalt projiziert, ergibt sich aus § 5 (1), dass, wie bei allen Prüfungen im VDW, der Landesgruppenvorsitzende einen erheblichen Anteil an der Gesamtverantwortung trägt.

B.

Nun konkret zum Prüfungsgeschehen in Sachsen-Anhalt, beispielhaft hier auf die EPB vom 11.9.2020 bezogen.

Vorweg der Bericht des Prüfungsleiters:

*„Die erste EPB der LG Sachsen-Anhalt in diesem Jahr fand am 11.09.2020 in den Revieren der Gräflich Ortenburg’schen Forstverwaltung statt. Wir fanden optimale Prüfungsbedingungen vor, es war eine Prüfung der kurzen Wege, im Umkreis von etwa 2km konnten alle Fächer durchgeprüft werden. Gestöbert wurde in weiträumigen Laub- und Nadelholzdickungen. Am Prüfungstag war es windstill, tlw. bewölkt bei Temperaturen von 8-18°C. Die Waldteiche boten viel Wasserschlammbewuchs. Der überwiegende Teil der*

*angetretenen Gespanne nutzte mehrmals die Möglichkeit im Prüfungsrevier zu üben und ihre Hunde auf die Revierverhältnisse einzustellen. Sicherlich ein nicht zu vernachlässigender Umstand, verbunden mit einer konsequenten Abrichtung, für die sehr guten Prüfungsergebnisse. Vielen Dank an dieser Stelle an die teilweise aus anderen Bundesländern angereisten Richter für die Unterstützung. Zur Prüfung wurden 10 gemeldet von denen alle angetreten sind und die Prüfung bestehen konnten.*

*Maik Härter (Prüfungsleiter)“*

Anlässlich dieser Prüfung ist, wie bei einer Vielzahl der Herbstprüfungen 2020 in S-A, Prüfungsleiter Maik Härter. Maik Härter ist Zuchtwart, Züchter in einem der derzeit aktivsten Zwinger (vom Wildererstein) im VDW, offenbar (?) Revierführer am Prüfungstag im Prüfungsrevier und offenbar (?) vorausgehender Ausbildungsleiter (...einer der Ausbildungsleiter) eines „Großteils der Hundegespanne, die in diesem Prüfungsrevier vorbereitend tätig sein durften“. Zugelassen für diese Prüfung sind ausschließlich Hunde, die entweder direkt aus dem Zwinger des Prüfungsleiters kommen oder aus einer Verpaarung mit einem Wildererstein-Hund stammen. Wenn auch eine vorab geschilderte „Personalunion“ in der Person von Maik Härter anlässlich der besagten Prüfung auf den ersten Blick den Statuten unseres Vereines entsprechen könnte, ist die Frage, ob eine solche „Zusammenballung“ der teilnehmenden Hunde aus dem Dunstkreis des besagten Zwingers am Ende nicht für den Verein schädlich ist, zumal die Konstellation hinsichtlich des § 7 (2) deutlich überzogen ist und damit die Forderung des § 1 in Bezug auf die Sollbestimmungen einmal mehr missachtet wird.

Vom Prüfungsleiter wurde fairerweise in seinem Bericht erwähnt, dass „der überwiegende Teil der Gespanne mehrmals die Möglichkeiten nutzte, im Prüfungsrevier zu üben und ihre Hunde *auf den Prüfungsbetrieb einzustellen.*“

Was die Arbeit am Wasser anbelangt, bieten wir auch in Niedersachsen den Führern häufig diese Möglichkeiten an.

Ich bringe folgenden Vergleich: Einem Fahrschullehrer ist bekannt, in welchem Gebiet der zu erwartende Prüfer die Prüfungsfahrten absolvieren lässt. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Fahrlehrer versucht, seine Schutzbefohlenen diese Strecken übungshalber kennen lernen zu lassen. Wie verhält es sich aber, wenn der Fahrlehrer oder der Prüfling mit dem Prüfer verwandt ist? Zugegeben: der Vergleich hinkt, zeigt er aber doch auf, wann es beginnt, mehr als nur „Geschmäcke“ zu zeigen.

Folgendes hat hinsichtlich der Prüfung am 11.9.2020 *in meinen Augen* den Anschein geschäftsmäßigen Gebarens:

1. Das Übungsverhalten der Gespanne im Prüfungsrevier vor der Prüfung,
2. die Einteilung der Hunde, die Berufung des Prüfungsleiters und
3. vermutlich auch die Durchführung der Prüfung (§ 8 Abs. 2 der PO „Der *Prüfungsleiter* bestimmt in Abstimmung mit dem Richterobmann die Abfolge der Fächer“).

Da in dem Fall der besagten Prüfung der Prüfungsleiter auch der Revierführer ist, liegt nahe, dass der Inhaber des Wildererstein-Zwingers damit nicht nur bestimmen konnte, in welcher Reihenfolge, sondern auch in welchen Revierteilen „seine“ Hunde geprüft werden. Das kann sich aus der Sicht der Hunde besonders am Wasser („hier war schon mal eine lebende Ente und da lag schon mal eine tote Ente“), aber gerade auch beim Stöbern („hier habe ich schon einmal ein Reh gefunden“), usw., sehr positiv auswirken.

Geschäftsmäßigkeit ist an sich erst einmal nichts Verwerfliches. Ein mutmaßlich eigenständig funktionierendes Geschäft innerhalb des geschäftlichen Treibens eines

Zuchtvereines bedarf einer besonderen Beleuchtung, besonders dann, wenn es sich zu verselbständigen droht. Die direkten und indirekten Vorteile, die dem Prüfungsleiter persönlich durch diese Art der Prüfungsdurchführung erwachsen, sind nicht von der Hand zu weisen, werden sie doch sogar ansatzweise in seinem Bericht so wiedergegeben. Aus meiner Sicht handelt es sich dabei unter dem Oberbegriff „Protektion“ um eine „Patronage“, also „um die gezielte Förderung einer Person“ (Wikipedia). Das zeigt sich darin, dass Maik Härter, der bei 13 von 15 Herbstprüfungen Prüfungsleiter war, bei denen Hunde aus seinem Zwinger, bzw. der Nachwuchs seiner Hunde, in sogar mehr als einer Gruppe geführt wurden.

In der Historie des VDW dürfte eine derartige Positionierung eines Züchters im Rahmen der Prüfungsleitung bisher einmalig sein und verdient daher eine besondere Beachtung.

C.

Vielleicht ist es ein Druckfehler: Den Prüfungsberichten der JP vom 3.10.2020 und der GP vom 3.10.2020 ist zu entnehmen, dass in beiden Fällen Maik Härter als Prüfungsleiter fungierte, sozusagen parallel in zwei Prüfungsgeschehen leitend tätig war. Bei der GP liefen wieder in beiden Gruppen Hunde seines Zwingers, bzw. Nachwuchs von Hunden seines Zwingers. Auf die daraus entstehenden unlösbaren Probleme im Falle eines Einspruches weise ich im später nachfolgenden Text hin.

Turbulenzen in der Benennung von Richter\*innen zeigen sich auch bei einigen Prüfungen S-A, wenn Richter\*innen in einer Gruppe bei einem oder sogar zwei Hunden (GP 3.10.20) von der Bewertung ausgeschlossen wurden, ohne dass die Gründe offengelegt werden. Weiß man so etwas nicht vorher?

D.

Die Prüfungsordnung des VDW geht nicht konkret auf solche Fallbeispiele ein. Das muss sie auch nicht, sollte es doch selbstverständlich sein, dass hier die ehrenhaft gebotenen Abstände und damit die „Grundsätze der Unbefangenheit“ eingehalten werden. Denkbar ist, dass für die „Väter der PO“ und der fleißigen Hände, die immer wieder dieses Werk bearbeitet haben, solche Umstände nicht vorstellbar waren. Wir (der Verein) werden an dieser Stelle nachbessern müssen.

Es haben alle mit der geschilderten Vorgehensweise ein großes Problem: Selbst wenn in Anbetracht der Gratwanderungen in Sachen PO hinweg gesehen werden könnte, bleibt der Punkt der fehlenden Gleichbehandlung. Mit den geschilderten professionellen Bedingungen kann man anderenorts nicht mithalten. Das heißt nichts anderes, als dass Gespanne an anderer Stelle geführt, Gefahr laufen, schlechter abschneiden zu müssen, weil sie weniger oder keine vergleichbaren Übungsmöglichkeiten hatten und/oder sich damit auch (automatisch) auf „*das Prüfungsrevier nicht einstellen*“ konnten. Laut Prüfungsleiter Maik Härter ein „*nicht zu vernachlässigender Umstand*“, den wir (der Verein) spätestens dann vernachlässigen, wenn anderen Gespannen diese Möglichkeiten nicht eingeräumt werden (können).

E.

Auch gilt es an dieser Stelle die Einspruchsordnung zu berücksichtigen:

Der Anspruch der Einspruchsordnung nach § 11 unserer Prüfungsordnung an den Prüfungsleiter ist hoch. Zwischen den Zeilen ist herauszulesen, dass man ihn durchaus als Vertreter der veranstaltenden Landesgruppe (§ 11 Abs.7) sehen kann. Ist er „Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes bzw. seiner Nachkommen der ersten

Generation“, kann er den Forderungen der PO in diesen Punkten genauso wenig nachkommen, wie denen unter § 9 c („Wiederholung der Prüfung“). Eine in Hinsicht der Einspruchsordnung vorausschauende korrekte Einteilung der Richtergruppen wäre, wenn sich der Prüfungsleiter aus der Reihe der Richter rekrutiert, ohne dass er auch noch die Funktion eines Richterobmannes wahrnimmt. So wird das in vielen anderen Landesgruppen praktiziert. Sorgt ein VDW-Mitglied für die Beschaffung eines Prüfungsreviers, darf das nicht zur Folge haben, dass diese Person, wie offenkundig in Hayn/Straßberg *automatisch* zum Prüfungsleiter ernannt wird, schon gar nicht, wenn bei dieser Prüfung Hunde seines Zwingers bzw. Nachwuchs der Hunde seines Zwingers laufen. Der Holzweg, der hier mehrfach eingeschlagen wurde, zwingt zur Umkehr.

Ganz nebenbei: Die immer wieder erkennbare Klaviatur, „Richter A, B und C prüfen die Hundeführer X, Y und Z; wenig später prüfen die Richter X, Y und Z die Führer A, B und C“ sollte zumindest in einer Prüfungssaison eine andere Tonfolge bekommen.

F.

Anlässlich der Jugendprüfung in Sachsen-Anhalt am 30.9.2020 in Veltheim wird die PO insofern mit Füßen getreten, dass der § 7 (2) restlos ignoriert wurde und die Einspruchsordnung im Falle des Falles nicht angewendet werden könnte (warum auch, wenn alles so glatt läuft?). Bei dieser Prüfung hat sich der Prüfungsleiter („...in Abstimmung *mit*...“) über seine Funktion als Landesgruppenobmann selber *mit* ins Amt gehoben und das vor dem Bühnenbild, dass die in Summe geprüften Hunde alle von ihm gezüchtet wurden. Aus dem „Geschmäcke“ wird bei mir ein schlechter Geschmack.

G.

Zwischendurch ein Ausflug zu einer weiteren Prüfung in der Landesgruppe Sachsen-Anhalt:

Am 22.8.2020 fand eine Prüfung, deklariert als „JP Hayn/Straßberg“, statt. Laut Prüfungsleiterbericht (Maik Härter) wurde diese von einem Züchter und Richter aus der Landesgruppe Niedersachsen organisiert. Einer der Hunde stammt aus dem Zwinger des besagten Züchters und ist als Hündin-Nachkomme eines Wildererstein-Rüdens und wurde von dem niedersächsischen Züchter persönlich geführt, ein anderer Hund stammt aus einem weiteren Wurf dieses Zwingers. Corona geschuldet konnte diese Prüfung offenbar nicht ausgeschrieben werden. Trotzdem darf die Frage erlaubt sein, ob solche Möglichkeiten auch anderen Führern und Züchtern eingeräumt wurden und insbesondere: Wie ist es möglich, dass ein durch Zucht und Richteramt herausgehobenes Mitglied der Landesgruppe Niedersachsen eine Prüfung in der nachbarschaftlichen Landesgruppe organisiert und dort dann einzig Hunde seines Zwingers geführt werden? Hinzu kommt, dass im Prüfungsleiterbericht die Umstände des Prüfungsablaufes nicht korrekt dargestellt wurden. Vielleicht wird ja noch etwas nachgeliefert?

H.

Hunde in einem Verein zu züchten, ist auch eine Sache des Wettbewerbs. Wie weit das geht, ist unschwer zu erkennen, wenn seitens des Vereines die aktuellen Deckvorgänge und Würfe veröffentlicht werden. Einem Welpen-Interessenten wird dabei automatisch vor Augen geführt, wie wichtig dem Verein die aufgeführten Leistungen der Elterntiere sind, indem akribisch Prüfungsergebnisse und Leistungen in Zusammenhang mit der Namensnennung von Vater- und Muttertier dokumentiert werden. Theoretisch kann man davon ausgehen, dass eine höhere Dekorierung einer Verpaarung zu mehr Aufmerksamkeit und damit Absatz führt. Das erinnert an Wettbewerb im Geschäftsleben oder auch im Sportverein, kann aber für die Zucht sehr „abträglich“ sein, wenden wir Menschen uns doch gerne den Champions

oder auch Matadoren zu, was in anderen Zuchtverbänden zu dramatischen Auswirkungen geführt hat. Eine „Abträglichkeit“ gegenüber dem Zuchtgeschehen wird umso „unerträglicher“, wenn der Wettbewerb in unterschiedlicher Weise abläuft, also ein großer Teil der Wettbewerbsteilnehmer unter stark schwankenden und auch ungünstigeren Wettbewerbsbedingungen zu leiden haben.

Dazu noch ein Vergleich, der sich erst einmal ausdrücklich nicht auf das Prüfungsgeschehen in SA bezieht.

Fall 1: Bei Überprüfung der Hunde auf der JP-Hasenspur herrschen optimale Verhältnisse: Beste Witterungsbedingungen, karger, aber durchgehender Bewuchs, lange durchgehende Schläge und (!), die Möglichkeit, eine Wärmebildkamera einzusetzen. Nach dem Aufsuchen des Hasens mittels dieser Kamera ist es möglich, den Hund nach extrem kurzer Zeit an der Spur anzusetzen und lange optisch zu verfolgen. Der Hase kann lange gradlinig ablaufen, so auch der Hund.

Fall 2: Wechselnder, teilweise sehr hoher Bewuchs, es ist warm, eine Wärmebildkamera nicht verfügbar. Ohnehin wäre sie aufgrund der Wärme und des Bewuchses nicht anwendbar. Der Hasenbesatz ist schlecht. Langes, ödes Laufen der Corona in Treibermanier. Einer der Hunde hat nach zwei Stunden seinen ersten Hasen, der 400 m vor der Gruppe aufgestanden ist. Es dauert vier bis fünf Minuten, bis der Ausgangspunkt der Spur vom Gespann erreicht ist. Keiner weiß aus der Entfernung so richtig, wo die Spur ihren Ursprung hat. Der Hund nimmt dann die Spur an. Die Verläufe von Hasen und Hund sind nur auf verkürzter Strecke verfolgbar, da Hecken die Sicht versperren. Die zweite für dieses Gespann erarbeitete Hasenspur zeigt ähnliche „Qualitäten“ auf. Es sind also die äußeren Bedingungen, die zur Beurteilung dieses Hundes führen.

Jetzt wieder der Blick nach Sachsen-Anhalt, JP 13.3.2020, Prüfungsleiter Mario Gießler (Maik Härter führt hier persönlich) und JP Wernigerode am 16.03.2020, Prüfungsleiter Maik Härter vom Zwinger „Wildererstein“. Es laufen bei beiden Prüfungen insgesamt 17 Hunde, 15 direkte Nachkommen aus den zwei Vorjahreswürfen des Zwingers, zwei Nachkommen jeweils von einem Wildererstein-Hund. Abgesehen vom abermaligen Affront gegenüber dem § 7 (2) der PO, der auch hier wieder keine Beachtung findet, absolvieren 16 Hunde diese Prüfungen im 1. Preis und nur einer im 3.Preis. Den Führern kann man gerne gratulieren. Ich möchte ihnen die Freude an diesen Leistungen nicht nehmen. Die Ergebnisse erklären sich auch anhand der an dieser Stelle fairen Darstellungen der Prüfungsleiter im einheitlichen Tenor: *„Die Hasenspuren wurden auf sehr gut einsehbaren Feldflächen, welche mit Saat bestockt waren, geprüft. Auf Grund des sehr guten Hasenbesatzes konnten die Hasen vom Auto aus einzeln angegangen und aus der Sasse getreten werden. Somit war es möglich die Hunde punktgenau ansetzen zu können.“*

Hier sind es ebenfalls die zu begrüßenden, äußeren Bedingungen, die zum Erreichen der Zuchtnoten führen. Damit wird ohne jeden Zweifel deutlich, dass die Zuchtzulassung und damit auch die Zucht unserer Hunde an vielen Stellen von äußeren Bedingungen abhängig gemacht wird und nicht, wie es sein soll, vorwiegend von den Anlagen.

Ich zeige mit diesen Fällen keine Extreme auf, sondern Schwankungen zwischen guten und schlechten Bedingungen. Tragisch ist, dass die Benotungen unter diesen unterschiedlichen Bedingungen über die jeweiligen Zuchtzulassungen entscheiden.

Der VDW hat sich vor geraumer Zeit entschlossen, innerhalb seiner Zuchtstrategie eines PC-Hundezucht Informationssystems zu bedienen und schreibt auf dieser Basis auch entsprechende Grenzwerte (HD, Schussfestigkeit) fest. In diesem „Dogbase“ ist vor dem

Hintergrund der beschriebenen Prüfungserfolge ein Hochschnellen der Werte zu erkennen, die an die Märchenwelt von „Tausend und einer Nacht“ erinnern. Kein anderer Zwinger im Bundesgebiet kann bisher diese Werte in Summe erbringen. Allerdings befinden sich bereits einige Züchter mit Nachwuchs aus dem Wildererstein-Zwinger im richtungsweisenden, schäumenden Kielwasser, können sie doch augenscheinlich die privilegierten Revier- und damit Prüfungsmöglichkeiten ebenfalls nutzen. Zwangsläufig gehen durch die entsprechende Programmierung auch die Werte des Ursprungszwingers weiter hoch und wir bekommen das „Bayern-München – Phänomen“. Nun handelt es sich bei unserem Verein nicht um die Fußball-Bundesliga, bei der es nur um den Weg Einzelner nach oben geht, sondern um ein Gebilde, welches sich mit breitem Schulterchluss der Zucht gesunder Jagdhunde verschrieben hat. Insofern brauchen wir weniger den Wettbewerb, als Ausgewogenheit und Vergleichbarkeit. Wir züchten gemeinsam und nicht in Enklaven unseres Vereins.

Wirklich sehr hohe Dogbase-Werte führen zu einer gefährliche Sogwirkung auf andere Züchter, kann man doch auf dem "digitalen Papier" eine geplante Verbindung aufwerten und damit die vermeintlichen Defizite seines Zuchthundes kompensieren. Da das Dogbase ausschließlich auf Prüfungsergebnisse beruht, also nicht die Gesundheit und Leistungsfähigkeit im praktischen Betrieb widerspiegelt, ist dieses Computerprogramm mit dem Blick auf den Fortbestand unserer Hunderasse ein Hochrisiko-Instrument der Zuchtlenkung. Wann werden wir das erkennen und entsprechend handeln?

Noch einmal zu den Jugendprüfungen 2020 in S-A: Vermutlich aufgrund der sich zuspitzenden Corona-Epidemie sind diese beiden Prüfungen die einzigen Jugendprüfungen 2020 in der Landesgruppe Sachsen-Anhalt.

In der Historie des VDW dürfte eine derartige Übervorteilung eines Zwingers im Prüfungsgeschehen des Vereins bisher einmalig sein und verdient daher eine besondere Beachtung.

I.

Ich bin in der Lage eine Reihe von Biologen und Wissenschaftler zu nennen, die ausdrücklich vor unserem Verfahren der Zuchtauslese warnen. Gesundheit und Einsatzfähigkeit über einen längeren Lebenszeitraum sollten die Kriterien für die Verwendung in der Zucht sein. Auf unsere Hunde gemünzt hieße das: Hunde die sich fantastisch im Drückjagdgeschehen, ausdauernd bei der Wasserarbeit und hochbelastbar bei der Nachsuchen-Arbeit zeigen, sollten ohne Ansehen ihrer Prüfungsnoten zur Zucht eingesetzt werden. Ähnlich wie sich die Väter unserer PO und Zuchtordnung hingestellt haben, um diese Werke auf die temporären Bedürfnisse einzustellen, ist es jetzt erforderlich, den modernen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Wenn wir uns bei der gegenwärtigen Corona Pandemie auf die Aussagen von Wissenschaftler beziehen, warum verhalten wir uns nicht bei der Zucht unserer Hunde ebenso?

Ich bin der Meinung, dass unsere Wachtelhunde, bedingt durch die minimale Ausprägung der Population, vor allem aber durch die gesundheitsschädlichen Parameter der Zuchtauslese vor dem Hintergrund von Prüfungsnoten, hochgradig gefährdet sind.

Über meine Homepage biete ich Hilfe in unterschiedlichen Situationen an und bekomme auf diesem Weg mit, wie viele Besitzer Kummer mit kranken und bissigen Hunden haben. Für mich ist diese Tendenz steigend. Letzteres kann ich auch behaupten, weil ich über 30 Jahre Lehrgänge veranstalte, über die ich mir ein umfassendes Urteil erlauben kann.

J.

Ich habe versucht darzustellen, dass es anlässlich der Abläufe in der Landesgruppe Sachsen-Anhalt Umstände gibt, die für mich nicht der Normalität entsprechen und so auch nicht in anderen Landesgruppen zu beobachten sind. Fast alle von mir aufgegriffenen Punkte im Geschehen der Landesgruppe Sachsen-Anhalt sind den Prüfungsberichten zu entnehmen. Ich betone nachdrücklich, dass ich an dieser Stelle nicht die Fachkenntnisse und die Souveränität der eingesetzten Richter in Frage stelle.

Ich möchte dieser Landesgruppe noch zu ihrer herausragenden Homepage gratulieren, die ihresgleichen sucht.

K.

Es macht mir Sorge, dass von offizieller Seite, aber besonders auch von den Altvorderen, den Altzüchtern, den ehemaligen Vorsitzenden des Vereins und der Landesgruppen, den früheren Zucht- und Prüfungswarten, *alle mit einer fortwährenden fachlichen Kompetenz*, keine wahrnehmbaren Signale kommen. Liege ich, zusammen mit einer Vielzahl von Mitgliedern, so verkehrt? Erwarten wir in Sachen Prüfungsabläufen nicht einen anderen, gerechteren Standard?

Unseren Verantwortlichen gebe ich den Rat, in eine solche Diskussion öffentlich einzusteigen. Besonders wichtig ist es mir mit den inhaltlichen Aussagen des Absatzes H und I. Sie sollen widerspiegeln, wie ernst es mir mit der Gesundheit und Einsatzfähigkeit unserer Hunde ist.

Karl-Heinz Strohmeyer